

Diskriminierungen in Schulen und Kitas

Empfehlungen für eine wirksame Informations- und Beschwerdestelle in Berlin

Positionspapier des Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung in Schule und Kita (BeNeDiSK)

Kurz und bündig – Factsheet

Warum bedarf es einer Informations- und Beschwerdestelle für Schulen und Kitas in Berlin?

Die Umsetzung einer diskriminierungsfreien Bildung, einschließlich des Zugangs dazu, liegt in der Verantwortung der Politik und Verwaltung. In erster Linie liegt sie bei den Kitas und Schulen, ihren Bildungsverwaltungen und Kita- und Schulträger_innen. Ihr Auftrag beruht wiederum auf gesetzlichen Grundlagen und verpflichtet sie zum Handeln.

Erfahrungen aus der Beratungspraxis zeigen, dass die bestehenden rechtlichen Regelungen in vielen Diskriminierungsfällen unzureichend und wirkungslos sind. In den entsprechenden Landesgesetzen fehlt es an einer klaren Definition von Diskriminierung und daher an einer Grundlage für die Bearbeitung einer entsprechenden Beschwerde. Es mangelt daneben auch an gesetzlichen Regelungen bzgl. Zuständigkeiten, Verfahren, Beweisregelung, Viktimisierungsschutz und Sanktionsmöglichkeiten oder einem formalen Beschwerdeverfahren bei Diskriminierungsbeschwerden. Institutionen und vielen anderen Akteur_innen fehlt es, mangels Wissen und Qualifizierung zum Diskriminierungsschutz bzw. zur Prävention, am Bewusstsein eine Diskriminierung zu erkennen, zu vermeiden oder entsprechend zu handeln. Dies führt insgesamt zu Handlungsunsicherheit bei allen beteiligten Seiten. Unter dieser leiden letztendlich die betroffenen Kita-Kinder, Schüler_innen, Familien, Referendar_innen und betroffene Mitarbeiter_innen in Bildungseinrichtungen.

Aufgrund unzureichender staatlicher Beschwerdestrukturen gegen Diskriminierungen in Schulen und Kitas werden bislang Beschwerden und Vorfälle vor allem an Beratungsstellen und Vereine herangetragen. Die Handlungsspielräume dieser Beratungsstellen und Vereine sind sehr begrenzt, da die derzeitige gesetzliche Regelung sowie die Ressourcen der Beratungsstellen tiefgreifende Lösungen nicht zulassen. Daher müssen Betroffene zum einen oftmals verschiedene Stellen aufsuchen bzw. werden an verschiedene Beratungsstellen verwiesen, zum anderen können auf diese Weise keine befriedigenden Lösungen gefunden werden.

Das Netzwerk gegen Diskriminierung in Schule und Kita (BeNeDiSK) steht für den nachhaltigen Abbau von und Schutz vor Diskriminierung in Schulen und Kitas. Unser Ziel ist ein diskriminierungskritisches Bildungssystem.

Daher setzen wir uns für eine unabhängige, weisungsungebundene mit entsprechenden Befugnissen (z.B. Anspruch auf Auskunft und Stellungnahmen) ausgestattete Informations- und Beschwerdestelle für Kita-Kinder und Schüler_innen, Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeiter_innen der Bildungseinrichtungen ein.

Was sind die Ausgangslage und Anforderungen der EU-Richtlinien/Völkerrecht für die Umsetzung?

Die Einrichtung einer Beschwerdestelle sollte im Rahmen einer Änderung des Berliner Schulgesetzes und der Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) erfolgen. Allein eine Umsetzung des Gesetzesentwurfes für das LADG von 2011 würde keinen ausreichenden Schutz im Bereich der Bildung bedeuten. In diesem als auch im Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) werden zwar ausdrückliche Diskriminierungsverbote für den Bereich der öffentlichen Verwaltung formuliert, jedoch werden sie nicht ausreichend konkretisiert, um dem Anspruch eines festgelegten Verfahrens gerecht zu werden. Im Hinblick auf den Bereich der Kindertagesstätten würde das LADG nur eine unmittelbare Wirkung auf die öffentliche Kinder- Jugendhilfe erzeugen.

Im Zusammenspiel von Änderungen im Schulgesetz und der Einführung des LADG könnte ein umfassender und wirksamer Diskriminierungsschutz in den Bereichen der öffentlichen Verwaltung allgemein und der Bildung geschaffen, Unsicherheiten beseitigt sowie ein einheitliches Verfahren gewährleistet werden.

Die gesetzliche Grundlage sollte daher ausformuliert sein, damit die Stelle:

- » **unabhängig**,
 - » **weisungsungebunden**,
 - » jedoch mit **umfassenden Befugnissen** ausgestaltet ist.
- Zudem sollte auch auf gesetzlicher Ebene ein Verfahren festgelegt werden, welches von der Stelle auszuführen ist.



Was ist der Auftrag der Informations- und Beschwerdestelle?

Die Informations- und Beschwerdestelle wird zwei verschiedene Aufgaben erfüllen:

1. Die **Informationsstelle** soll für alle Menschen ansprechbar sein. Viele Menschen sind sich hinsichtlich der Handlungen von Schule und Kita unsicher: Welche Rechte sie haben, wie sie vorgehen können und welche Folgen Beschwerden haben könnten. Die Informationsstelle kann hierüber aufklären und das Beschwerdesystem erklären.
2. Die **Beschwerdestelle** ist zuständig, sobald sich Kita-Kinder, Schüler_innen, Eltern/Sorgeberechtigte oder Mitarbeiter_innen aus Bildungseinrichtungen zu einer Beschwerde entschließen. In diesem Fall wird die Beschwerde von der Beschwerdestelle geprüft und bearbeitet.

Wie läuft das Verfahren ab?

1. Erstgespräch, Information und weitere Begleitung

Die Erstkontaktaufnahme erfolgt bei der Informationsstelle durch ein Erstgespräch. Hier werden je nach Bedarf folgende Aufgaben abgedeckt:

- » Information über die Rechte und Handlungsoptionen (Widerspruch, Klage etc.) im Bildungsbereich
- » Aufklärung über die Arbeitsweise der Beschwerdestelle und die rechtlichen Möglichkeiten bzw. Folgen einer Beschwerde
- » Information über den Verlauf einer Beschwerde
- » Verweis und Übergabe an die zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen zur weiteren professionellen Begleitung im Beschwerdeverfahren
- » Information zur Dokumentation der Anfrage bzw. Verfahrensschritte

Sie gewährt hierbei:

- » Anonymität im Rahmen des Erstgesprächs
- » Vertraulichkeit des Erstgesprächs und der Beschwerde

Um die Ergebnisse eines Verfahrens der Beschwerdestelle rechtlich absichern zu können, wird eine umfassende und

parteiliche Beratung und Begleitung der Beschwerdeführer_innen im Verlauf des Beschwerdeverfahrens durch die Informations- und Beschwerdestelle nicht möglich sein. Aus diesem Grund wird die Informationsstelle ausschließlich obengenannte Aufgaben anbieten und umsetzen.

Für eine weitergehende, umfassende und parteiliche Beratung und Begleitung wird die Informationsstelle auf Wunsch der Beschwerdeführer_innen an die bereits bestehenden Antidiskriminierungsberatungsstellen in Berlin verweisen, welche die Betroffenen im Rahmen einer qualifizierten Antidiskriminierungsberatung begleiten können. Der Übergabeprozess an die Beratungsstellen sollte von der Informationsstelle eng begleitet und unterstützt werden. Dies sichert zum einen die Unabhängigkeit der Informations- und Beschwerdestelle und sorgt zum anderen dafür, dass Betroffene durch kompetente Berater_innen, in den bereits bestehenden Beratungsstellen professionell beraten werden können. Diese Stellen müssen weiter gestärkt/finanziert werden, um eine solche Begleitung gewährleisten zu können.

2. Beschwerdeverfahren durch die Beschwerdestelle

Das Beschwerdeverfahren bei der Beschwerdestelle beginnt, wenn die Kita-Kinder, Schüler_innen, Eltern/Sorgeberechtigte oder andere von Diskriminierung betroffenen Personen als Beschwerdeführer_innen eine Beschwerde einreichen.

1. Beschwerdeführer_in (BF) legt **schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde** bei der Beschwerdestelle ein
2. **Mitteilung des Sachverhalts** und Vorlage aller Beweise bzw. Nennung möglicher Zeugen, Beschwerdestelle **erklärt** dem/der BF den weiteren **Ablauf, mögliche Ergebnisse** des Beschwerdeverfahrens, informiert über weitere Unterstützungsmöglichkeiten der Informations- und Beschwerdestelle
3. Beschwerdestelle **ermittelt daraufhin Sachverhalt**, spricht mit Beteiligten, fordert schriftliche Stellungnahmen ein
4. ... und **ergreift Maßnahmen zum Schutz der Beschwerdeführer_in bzw. unterstützenden Zeug_innen**, wobei

sichtbar machen

informieren

so lange wie möglich Anonymität gewahrt werden soll

5. **Dokumentation** aller Verfahrensschritte
6. **Ergebnis des Verfahrens** wird den beteiligten Personen und Stellen schriftlich mitgeteilt
7. Wenn im Ergebnis keine Diskriminierung festgestellt werden kann, dürfen die Beteiligten **keine Nachteile** durch das Verfahren erleiden

Kommt die Beschwerdestelle zu dem Ergebnis, dass eine Diskriminierung vorliegt, schließt sie das Verfahren, indem sie den zuständigen Stellen (Schul- oder Kitaleitung/Arbeitgeber/Dienstherr) einen Vorschlag für eine Maßnahme oder Sanktion macht. Der Vorschlag der Beschwerdestelle sollte bei der Entscheidung über die Sanktionen von den zuständigen Stellen (Schul- oder Kitaleitung/Arbeitgeber/Dienstherr) berücksichtigt werden.

Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall geboten sind, kann nur anhand der Umstände des jeweiligen Falls bestimmt werden. Mögliche Maßnahmen sind (keine abschließende Aufzählung):

- » **Gespräch** zwischen Beteiligten, soweit dies vom BF gewünscht wird,
- » **verbindliche Fortbildungen** bei Pädagog_innen bzw. den Mitarbeiter_innen in Bildungseinrichtungen,
- » **ermahnendes Gespräch**,
- » **Hausverbot** bei Eltern/Sorgeberechtigten oder Dritten,
- » **mündliche** Belehrung,
- » **schriftliche** Belehrung,
- » **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen** gem. SchulG bei Schüler_innen,
- » **Abmahnung**,
- » **Kündigung**,
- » **Strafanzeige** und
- » **Zusammenstellung und Hinwirken** auf angemessene Vorkehrungen.

Wer darf eine Beschwerde führen?

Der Anwendungsbereich beschreibt zum einen den Personenkreis, welcher als **Beschwerdeführer_in** eine Beschwerde führen kann.

Diese wären

- » Schüler_innen und Kita-Kinder,
- » Eltern/ Sorgeberechtigte,
- » Referendar_innen und andere in der Ausbildung befindliche Personen, die in den Bildungseinrichtungen arbeiten,
- » Pädagog_innen und Mitarbeiter_innen in Schule und im Ganztagsbetrieb,
- » Erzieher_innen, Sozialarbeiter_innen, Schulhelfer_innen/ Schulassistent_innen und Therapeut_innen im Schulbetrieb,
- » Erzieher_innen und weitere Mitarbeiter_innen in Kitas, Krippen und frühkindlichen Einrichtungen,
- » weitere im Berliner Schul- und Kitasystem Tätige,
- » ebenfalls befugt zur Beschwerde sind Personen, wenn Diskriminierung oder Benachteiligung von oder gegen Dritte ausgeübt wird.

Zum anderen ist eine Beschwerde möglich, wenn die Diskriminierung oder Benachteiligung im Kita- oder Schulkontext stattgefunden hat.

Was ist ein Diskriminierungsverbot und Benachteiligungsverbot?

Im **rechtlichen Sprachgebrauch** wird bislang vielfach das Wort Benachteiligung verwendet, im **alltäglichen Sprachgebrauch** wird jedoch oft von **Diskriminierung** gesprochen.

Diskriminierung bedeutet immer eine Herabsetzung der Würde, eine Verletzung der Menschenrechte und der Freiheit von Menschen. Sie kann sich beispielsweise in Äußerungen und Handlungen mit herabwürdigenden Inhalten oder in der Versagung angemessener Vorkehrungen zeigen.

Eine **unmittelbare Benachteiligung** liegt vor, wenn eine Person aufgrund eines Diskriminierungsmerkmals/ Schutzgrundes eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

aufklären

schützen

Eine **mittelbare Benachteiligung** liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen aus den genannten Gründen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, dies ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt¹.

Gerade im Schulbereich stellt institutionelle Diskriminierung (mittelbare Diskriminierung) ein fundamentales Problem dar. Es ist wichtig, diese im Schulgesetz als solche zu benennen, um dagegen angehen zu können.

Wer soll vor Diskriminierung geschützt werden?

Niemand darf aufgrund von

- » Behinderung
 - » ethnischer Herkunft / „Rasse“
 - » Geschlecht oder Geschlechtsidentität
 - » Hautfarbe
 - » Lebensalter
 - » Religion und / oder Weltanschauung
 - » sexueller Identität
 - » sozio-ökonomischem Status
 - » Sprache
- diskriminiert werden.

Dokumentation

Alle Anfragen an die Informations- und Beschwerdestelle müssen dokumentiert werden, auch wenn sie nicht zu einer Beschwerde führen. Ausgehend von den dokumentierten Fällen von Diskriminierung sollte die Beschwerdestelle regelmäßig Berichte zur Auswertung der Fälle erstellen, **Empfehlungen** und **Stellungnahmen** für die Berliner Senatsverwaltungen und das Abgeordnetenhaus von Berlin ausfertigen. Basierend auf diesen Berichten sollten neue **Handlungsmöglichkeiten** für den Bereich Schule und Kita entwickelt werden.

Auf diesen Grundlagen findet die Einrichtung einer **zentralen, berlinweiten und niedrigschwelligen Dokumentationsstelle** für Diskriminierungsfälle an Berliner Schulen und Kitas innerhalb der Informations- und Beschwerdestelle statt.

¹ § 3 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Impressum

Herausgeberin: **Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung in Schule und Kita (BeNeDiSK)**
Adresse: **c/o Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V., Oranienstraße 34, 10999 Berlin**
Internet: **www.benedisk.de und www.nw-diskriminierung-berlin.de**
E-Mail: **info@benedisk.de**

Erscheinungsdatum: **Januar 2016**
Layout: **cursprung.com**

© Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung in Schule und Kita

Die Arbeit des Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung in Schule und Kita wird von der Open Society Justice Initiative seit 2014 finanziell unterstützt.